



Sexualisierte Gewalt

Schutz in Oberhausen

Informationen

Adressen

Telefonnummern

Sexualisierte Gewalt ist nicht privat!

Bedenken Sie: Sexualisierte Gewalt widerfährt nicht nur Ihnen. Es gibt Menschen und Einrichtungen, die helfen.

In dieser Broschüre erfahren Sie, wie Sie im Falle von sexualisierter Gewalt Schutz durch die Polizei finden, wo Sie Unterstützung und Beratung erhalten und welche Rechte Sie haben.

→  Die Kontaktdaten der mit diesem Symbol gekennzeichneten Institutionen sind für Sie auf den Seiten 18 und 19 zusammengefasst worden.

Inhaltsverzeichnis

1. Was ist sexualisierte Gewalt?	4
2. Formen sexualisierter Gewalt	4
2.1 Sexueller Missbrauch von Kindern	4
2.2 Vergewaltigung	6
2.3 Sexualisierte Gewalt unter K.o.-Tropfen	6
2.4 Sexualisierte Gewalt im Internet	7
3. Besonders gravierende Folgen	9
3.1 Schwangerschaft nach sexualisierter Gewalt	9
3.2 Ansteckung mit HIV	9
3.3 Ansteckung mit anderen sexuellen Infektionen	9
4. Rechtliche Möglichkeiten	10
4.1 Anzeigenerstattung bei der Polizei	10
4.2 Gerichtsverfahren	12
4.3 Adhäsionsverfahren	13
4.4 Opferentschädigungsgesetz	13
5. Weitere Unterstützung und Beratung	14
5.1 Frauenberatungsstelle	14
5.2 Frauenhaus	14
5.3 pro familia	15
5.4 Kinder, Jugend, Bildung	15
5.5 Psychologische Beratungsstelle für Kinder, Jugendliche, junge Erwachsene und Eltern der Stadt Oberhausen	16
5.6 Psychologische Hilfe	16
5.7 Weisser Ring	17
5.8 Solwodi	17
5.9 Gleichstellungsstelle/Gleichstellungsbeauftragte Adressenverzeichnis	17 18

herausgegeben vom:

Arbeitskreis  **Gewalt**
Oberhausen

gefördert vom:

**Ministerium für Gesundheit,
Emanzipation, Pflege und Alter
des Landes Nordrhein-Westfalen**



→ 1. Was ist sexualisierte Gewalt?

Sexualisierte Gewalt ist Gewalt, die mittels Sexualität ausgeübt wird und bedeutet für das Opfer eine massive Grenzverletzung. Es ist ein Angriff auf die psychische und körperliche Unversehrtheit. Sexualisierte Gewalt geht meist von Bekannten der Opfer aus und seltener von einem plötzlich auftretenden Fremden. Sexualisierte Gewalt kommt in allen gesellschaftlichen Schichten vor, unabhängig von Einkommen, Bildungsstand, Kultur oder gesellschaftlichem Status.

→ 2. Formen sexualisierter Gewalt

Anzügliche Bemerkungen | Unerwartete Berührungen | Aufgedrängte Küsse | Anpressen des Körpers | Exhibitionismus | Sexueller Missbrauch von Kindern | Vergewaltigung

2.1 Sexueller Missbrauch von Kindern

Sexueller Missbrauch ist immer dann gegeben, wenn ein Erwachsener oder Jugendlicher ein Mädchen oder einen Jungen dazu benutzt, eigene Bedürfnisse mittels sexualisierter Gewalt auszuleben. Der Täter nutzt seine Machtposition und die Abhängigkeit des Kindes aus und ignoriert die Grenzen des Kindes. Er sieht das Kind nur noch als Objekt. Es handelt sich dabei nicht um einen Ausrutscher oder ein Versehen, sondern um eine bewusst geplante, oft sorgfältig vorbereitete Tat. Manchmal wenden Täter gleichzeitig sexuelle und körperliche Gewalt an, auch wenn das Kind »nur« durch Drohungen, Versprechungen oder Belohnungen in einer Situation festgehalten wird. Sexueller Missbrauch geschieht selten einmalig – meist ist es eine Wiederholungstat.



Etwa jedes 4 - 5 Mädchen und jeder 9 - 12 Junge macht mindestens einmal vor seinem 18. Lebensjahr eine sexualisierte Gewalterfahrung.¹

Täter und Täterstrategien

Sexueller Missbrauch wird überwiegend von Männern und männlichen Jugendlichen begangen. In etwa 20% der Fälle üben Frauen und jugendliche Mädchen sexualisierte Gewalt aus. Ein Drittel aller sexuellen Übergriffe

werden von kindlichen und jugendlichen Tätern und Täterinnen verübt. Täter/Täterinnen kommen zu 90% aus dem näheren Umfeld des Kindes. Nur 10% sind dem Kind völlig unbekannt. Sie kommen aus jeder sozialen Schicht, unabhängig von Kultur, Hautfarbe, Alter und Bildungsstand.

Sexuellen Missbrauch »aus Versehen« gibt es nicht. Sexualisierte Gewalt ist keine spontane Tat, sondern wird bewusst gesucht und geplant. Täter und Täterinnen knüpfen im Vorfeld ein immer engeres Beziehungsgeflecht, in das sie ihr zukünftiges Opfer verstricken.



Die Schuld und die Verantwortung für den sexuellen Übergriff liegt immer bei dem Täter oder bei der Täterin.

Folgen

Sexueller Missbrauch in der Kindheit hat häufig schwerwiegende Langzeitfolgen. Er findet nicht in einem Vakuum statt, sondern ist mit anderen Lebenserfahrungen gekoppelt. Die Dauer, sein Ausmaß, die Nähe des Kindes zum Täter/Täterin, die Familiendynamik, das Vorhandensein oder Nichtvorhandensein von Hilfe für das Kind bestimmen die Folgeschäden. Erfährt das Kind bspw. Unterstützung und wird ihm Glauben geschenkt, sind die Folgen des Missbrauchs im Erwachsenenalter möglicherweise gering.

Mögliche Auswirkungen im Erwachsenenalter

Probleme mit Vertrauen | Angst vor Nähe | Schwierigkeiten, »Nein« zu sagen | Ohnmachtsgefühle | Einschlaf- und Durchschlafstörungen | Immer wiederkehrende Alpträume | Schuld- und Schamgefühle | Schlechtes Selbstwertgefühl | Bedrückende Verstimmungen bis hin zu Depressionen | Selbstzerstörerische und -verletzende Handlungen | Suchtverhalten (Drogen, Alkohol, Medikamente, Essen) | Flashbacks (Erinnerungsblitze oder -filme) | Sich taub fühlen, nicht eins fühlen | Würge- und Erstickungsanfälle | Schluckbeschwerden | Atemnot | Hautausschläge | Juckreiz | Selbstmordphantasien und -versuche |



Viele dieser Symptome können auf posttraumatische Belastungsstörungen hinweisen.

2.2 Vergewaltigung

Eine Vergewaltigung ist die extremste Form von sexualisierter Gewalt. Entgegen der weit verbreiteten Vorstellung, dass eine Vergewaltigung von fremden Tätern verübt wird, werden 70 - 80% der Taten von Männern aus dem näheren Bekanntenkreis der Frau begangen. Auch erzwungener Geschlechtsverkehr in der Ehe ist Vergewaltigung und damit strafbar. Jede Vergewaltigung ist eine massive Persönlichkeitsverletzung und ein schwerer Angriff auf die seelische und die körperliche Unversehrtheit. In der Vergewaltigungssituation erleben Frauen, dass sie der Willkür und Macht des Täters ausgeliefert sind.

Reaktionen der Opfer

Sie fühlen sich wie unter Schock | Sie sind wie gelähmt | Sie fühlen sich sprachlos | Sie tun so, als wäre nichts geschehen | Sie haben häufig wiederkehrende Erinnerungsbilder an die Tat | Sie haben Angst, aus dem Haus zu gehen und den Alltag zu bewältigen | Sie fühlen sich beschmutzt und wollen sich ständig waschen | Sie leiden unter Panikzuständen und Schlaflosigkeit | Sie können Berührungen nicht ertragen | Sie schwanken zwischen dem Bedürfnis, sich wehren zu wollen und dem Wunsch zu vergessen |

Das alles sind **normale** Reaktionen auf ein **nicht normales** Erlebnis. Betroffene fühlen sich häufig mitverantwortlich und glauben, eine Situation falsch eingeschätzt oder Vorsichtsmaßnahmen außer Acht gelassen zu haben.



*In keinem Fall trifft Sie die Schuld – die Schuld hat allein der Täter!
Sie haben ein Recht auf Hilfe und Unterstützung!*

2.3 Sexualisierte Gewalt unter K.o.-Tropfen

K.o.-Tropfen (Knockout-Tropfen) sind Substanzen, die relativ schnell zu einem bewusstseinsgetrübten bis bewusstlosen Zustand führen. Bei Überdosierungen besteht die Gefahr, dass ein komatöser Zustand ausgelöst wird, der im schlimmsten Fall zur Atemdepression bis hin zum Tod führen kann. Zu den K.o.-Tropfen zählen z. B. die Benzodiazepine (Beruhigungs- und Schlafmittel) oder auch die Droge GHB (Gamma-Hydroxybuttersäure), die in der Szene als »Liquid Ecstasy« bekannt ist.

K.o.-Tropfen können im Bereich der sexualisierten Gewalt eingesetzt werden, mit der Absicht, das Opfer vor Durchführung der Tat willenlos zu machen. Die Einnahme von K.o.-Tropfen kann das Erinnerungsvermögen trüben, bis hin zur Amnesie (Gedächtnisverlust) oder Bewusstlosigkeit. Daher sind körperliche

Auffälligkeiten bzw. Verletzungen, das sich Wiederfinden in einem fremden Raum/an einem fremden Ort, u. U. spärlich bekleidet, Hinweise auf die Sexualstraftat. **In diesem Fall gehen Sie möglichst schnell zur Ärztin/zum Arzt (auch wenn Sie sich unsicher fühlen) und lassen über eine Blut- und Urinprobe feststellen, ob Ihnen K.o.-Tropfen verabreicht wurden. Manche K.o.-Tropfen sind nur 6-14 Stunden nach Verabreichung nachweisbar. Schnelles Handeln ist geboten!** Einige der K.o.-Tropfen sind geruchs-/geschmacksneutral sowie farblos, was eine **verdeckte Verabreichung** erleichtert. Der Einsatz von K.o.-Tropfen kann in Diskotheken, bei größeren Veranstaltungen/Feiern erfolgen. Es sind auch Fälle bekannt, in denen solche Tropfen im häuslichen Bereich verabreicht wurden.

Wie kann man sich schützen?

→ Offene Getränke nicht unbeaufsichtigt lassen! | → Getränke bei der Bedienung selbst bestellen und entgegen nehmen! | → Keine offenen Getränke von Unbekannten annehmen! | → Bei plötzlichem Unwohlsein sofort eine Freundin/einen Freund ansprechen und um Begleitung bitten! Sprechen Sie das Personal an, falls Sie sich auf einer öffentlichen Veranstaltung befinden! | → Freundinnen/Freunde sollten gegenseitig auf sich Acht geben und Getränke der/des anderen im Auge behalten, solange diese/dieser z. B. die Toilette aufsucht! | → Freundinnen/Freunde sollten sofort einschreiten, wenn es der anderen/dem anderen übel wird, sie/er ein auffälliges, sexuell enthemmtes Verhalten zeigt (K.o.-Tropfen können sexuell enthemmend wirken), Fremde versuchen die Freundin/den Freund wegzuführen! | → Bei dem Verdacht der Hinzugabe von K.o.-Tropfen in ein Getränk sofort die Polizei informieren!

2.4 Sexualisierte Gewalt im Internet²

Das Internet ist Bestandteil im Alltag von Kindern und Jugendlichen, birgt jedoch auch die **Gefahr, Opfer sexualisierter Gewalt zu werden:**

→ Auf Webseiten eingestellte Fotos werden auf pornografische Darstellungen montiert und verbreitet. | → Einvernehmlich hergestellte oder heimlich gefilmte Intimaufnahmen werden öffentlich gemacht. | → Sexualisierte Darstellungen/Gewalttaten – u. U. von Kindern und Jugendlichen als »Mutprobe« selbst gedreht – werden im Internet veröffentlicht.

In Chaträumen und Communitys werden Kinder/Jugendliche ungewollt

→ sexuell angesprochen und belästigt, u. a. durch Übersendung pornografischer Darstellungen. | → zu sexuellen Handlungen vor Webcams oder Preisgabe intimer Informationen aufgefordert. | → Opfer pädokrimeiner Täter, die nach kurzer Kontaktaufnahme reale Treffen forcieren.

Außerdem besteht die Gefahr, dass Minderjährige bei der Internetnutzung mit pornografischen und gewalthaltigen Inhalten konfrontiert werden, die jugendgefährdend und/oder entwicklungsbeeinträchtigend sind:

- Der Zugang zu pornografischen Inhalten ist einfach, da eine wirksame Zugangskontrolle meist fehlt. | → Bei der Verwendung von Suchmaschinen oder durch Schreibfehler gelangt man unabsichtlich auf pornographische Seiten.
- Kinderseiten und Links in Schulbüchern werden an Anbieter pornografischer Inhalte verkauft. | → Auf einigen »Model-Seiten« werden Minderjährige in geschlechtsbetonten Posen gezeigt. | → Spiele mit eindeutig sexualisierter Inhalten werden angeboten.



Durch die Multimediafähigkeit von Smartphones und Spielekonsolen sind diese Gefahren nicht mehr auf die Nutzung von Computern beschränkt.

Folgen und Auswirkungen für die Betroffenen

sind ähnlich denen im Bereich sexualisierte Gewalt (s. Seite 6 → Vergewaltigung). Die Betroffenen können die öffentliche Verbreitung der Darstellungen weder verhindern noch beenden.



Auch Betroffene sexualisierter Gewalt im Internet haben das Recht auf Hilfe und Unterstützung sowie die Möglichkeit zur Anzeigenerstattung (s. Seite 10)!

Wie kann man sich schützen?

- Sensibel mit persönlichen Daten und Bildern umgehen! | → Keine privaten und/oder intimen Informationen an Unbekannte geben! | → »Gesundes Misstrauen« gegenüber Fremden entwickeln! | → »Nicknames« und Passwörter nicht weitergeben! | → Gegen sexuelle Anfragen/Belästigungen wehren!
- Nicht zur Herausgabe sexueller Texte und Fotos drängen lassen! | → Sexuelle Belästigungen dokumentieren (Bildschirmfoto)! | → Auch bei sexuellen Übergriffen in der virtuellen Welt Anzeige erstatten. Dazu Datum, Uhrzeit, Internetseite, Täter, Dialog, ggf. Chatraum/-partnerin/-partner, Zeuginnen und Zeugen des Übergriffs notieren bzw. ein Bildschirmfoto erstellen. | → **Und vor allem** keine realen Treffen mit Unbekannten ohne vorherige Datenüberprüfung vereinbaren!



3. Besonders gravierende Folgen

3.1 Schwangerschaft nach sexualisierter Gewalt

Es besteht ggf. die Möglichkeit, eine kriminologische oder medizinische Indikation zu erhalten. Bei jeder Schwangerschaft eines Mädchens unter 14 Jahren besteht nach deutschem Recht eine kriminologische Indikation.

Kann nach einem sexuellen Übergriff nicht ausgeschlossen werden, dass es zu einer Befruchtung gekommen ist, besteht die Möglichkeit die „Pille danach“ zu nehmen. Bis max. 72 Stunden eine mit dem Wirkstoff Levonorgestrel, bis max. 120 Stunden danach die mit dem Wirkstoff Ulipristalacetat. Beide Präparate können rezeptfrei in den Apotheken erworben werden.

3.2 Ansteckung mit HIV

Ein hohes Ansteckungsrisiko mit HIV besteht bei ungeschütztem vaginal- und Analverkehr. Eine HIV-Infektion ist jedoch erst 12 Wochen nach einer Ansteckung feststellbar! **Ein sofortiger Test beweist, dass eine Infektion vorher nicht bereits bestanden hat.** Aus diesem Grund ist es ratsam, einen sofortigen Test durchführen zu lassen, um ggf. spätere Ansprüche gegen z. B. den Täter, Versicherungen oder nach dem Opferentschädigungsgesetz durchzusetzen.



Aidshilfe bietet Ihnen – da die Zeit zwischen der Tat/Ansteckung bis zum definitiven Testergebnis bis zu 12 Wochen beträgt – begleitende Gespräche an. Hier werden Sie z. B. über das Ansteckungsrisiko und Konsequenzen einer möglichen Infektion aufgeklärt.

Gesundheitsamt der Stadt Oberhausen führt anonyme, kostenlose HIV-Antikörper-Tests durch, dienstags und mittwochs von 9.00 bis 11.00 Uhr und von 13.30 bis 14.30 Uhr ohne Terminvereinbarung.

3.3 Ansteckung mit anderen sexuellen Infektionen

Die Ansteckung mit anderen sexuell übertragbaren Infektionen (z. B. Hepatitis, Syphilis, Tripper) ist natürlich auch möglich. Die meisten dieser Krankheiten sind jedoch behandel- bzw. heilbar. Voraussetzung ist die Diagnose!

Hier ist es ratsam, spätestens bei auftretenden Symptomen (Jucken, Brennen beim Wasserlassen, eitriger Ausfluss) die Ärztin/den Arzt aufzusuchen. Nachträgliche Schutzimpfungen sind oft direkt nach der Tat/Infektion noch möglich.



4. Rechtliche Möglichkeiten

4.1 Anzeigenerstattung bei der Polizei

Die Anzeige ist die einzige Möglichkeit, die gerichtliche Bestrafung des Täters zu erwirken und zugleich ein wichtiger Schritt für Sie als Opfer zur aktiven Verarbeitung und Gegenwehr. Eine Anzeigenerstattung kann andere Frauen davor schützen, Opfer desselben Täters zu werden. Außerdem erleichtert sie das Geltendmachen von Ansprüchen nach dem Opferentschädigungsgesetz und verbessert Ihre Ausgangslage für Schadenersatz- und Schmerzensgeldforderungen an den Täter.

Wenn Sie sich zur Anzeige entschließen, sollten Sie dies möglichst frühzeitig tun, weil so die größte Chance besteht, den Täter zu fassen und ihm die Tat nachzuweisen. Bedenken Sie: Ein langer Zeitablauf zwischen Tat und Verurteilung kann sich strafmildernd für den Täter auswirken.



Für den Beweis der Tat ist die sofortige ärztliche Untersuchung/der ärztliche Befund unmittelbar nach der Tat von großer Bedeutung für ein späteres Strafverfahren. Melden Sie sich deshalb möglichst schnell in der

Ambulanz des Clemens-Hospitale Sterkrade

Wilhelmstraße 34
46145 Oberhausen
☎ (0208) 69 50

oder in der

Notfallambulanz des Ev. Krankenhauses

Virchowstraße 20
46047 Oberhausen
☎ (0208) 88 13 95 10 für Erwachsene
☎ (0208) 88 13 08 für Kinder und Jugendliche



*Wenn es irgendwie geht, sollten Sie sich vorher **nicht** waschen, weil dabei wichtige Spuren vernichtet werden könnten. Ebenso sollten Sie getragene Kleidung auf keinen Fall waschen. Für den Transport und die Aufbewahrung der Kleidung verwenden Sie am besten Papiertüten. Wenn möglich, schreiben Sie sich ein Gedächtnisprotokoll, in dem Sie das Geschehene beschreiben sowie aktuelle und späte Gefühle festhalten. Empfindungen und Auswirkungen der Vergewaltigung auf ihr Leben sind in einer Gerichtsverhandlung von großer Bedeutung.*

Sie können sich auch rechtlich beraten lassen. Eine Rechtsanwältin/ein Rechtsanwalt kann schriftlich für Sie Anzeige erstatten und Strafantrag stellen. In jedem Fall folgt aber auf Ihre Anzeige eine polizeiliche Vernehmung, bei der Ihre Rechtsanwältin/Ihr Rechtsanwalt Sie begleiten kann.

In Oberhausen wenden Sie sich direkt an das Fachkommissariat und die speziell geschulten Sachbearbeiterinnen/Sachbearbeiter, die für die Verfolgung von Sexualstraftaten zuständig sind. Dort können Sie einen Termin vereinbaren, falls erwünscht, bei einer weiblichen Mitarbeiterin der Polizei.



Kriminalkommissariat 11

☎ (0208) 82 64 611

Bei der Anzeigenerstattung können Sie sich von einer Vertrauensperson begleiten lassen. Lesen Sie sich das Protokoll, das von der Aussage gemacht wurde, genau durch und unterschreiben Sie nur, wenn es hundertprozentig stimmt. Bestehen Sie sonst darauf, dass es geändert wird, weil sich der später folgende Prozess auf diese Aussage stützt.

Die Polizei begleitet Sie zur ärztlichen Untersuchung ins Krankenhaus. Das Krankenhauspersonal sorgt dafür, dass alle Spuren und Beweise gesichert werden und Ihnen mit Verständnis und Rücksicht begegnet wird.

Wenn Sie (noch) keine Anzeige erstatten möchten

Manche Opfer haben zunächst Angst vor der Anzeigenerstattung oder können aufgrund der traumatischen Erfahrung keine zeitnahe Entscheidung treffen.



*Sichern Sie trotzdem Beweise und treffen Gesundheitsmaßnahmen!
Lassen Sie sich möglichst schnell ärztlich untersuchen und stellen damit Ihren gesundheitlichen Schutz sicher!*

Angehörige, Freundinnen, Freunde, Partnerinnen und Partner

sind meist sehr verunsichert und wissen nicht, wie sie mit dem Opfer umgehen sollen. Betroffene brauchen in ihrem privaten Umfeld viel Verständnis und Unterstützung.

Womit können Sie als Bezugsperson helfen?

→ Äußern Sie keine Zweifel an dem, was berichtet wird! | → Versuchen Sie eine gute ZuhörerIn/ein guter Zuhörer zu sein! | → Fragen Sie Betroffene nicht über Einzelheiten aus! | → Entlasten Sie von Selbstvorwürfen und Schuldgefühlen! | → Diskutieren Sie alle Möglichkeiten des weiteren Vorgehens, nehmen Sie jedoch keine Entscheidungen ab! | → Unternehmen Sie keine Schritte ohne das Einverständnis der Betroffenen! | → Insbesondere rechtliche Schritte sollten erst nach gründlicher Information und Absprache eingeleitet werden. | → Bieten Sie Ihre Anwesenheit, eine Möglichkeit zur Übernachtung, Ihre Begleitung zu Gängen zur Polizei, zur Ärztin/zum Arzt an! | → Haben Sie Geduld, lassen Sie der betroffenen Person Zeit!



Auch Partnern/Partnerinnen können professionelle Unterstützung in Anspruch nehmen!

4.2 Gerichtsverfahren

Nachdem die Polizei Kenntnis von der Straftat erhalten hat, nimmt die Staatsanwaltschaft mit Hilfe der Polizei die Ermittlungen auf. Wenn die Ermittlungen abgeschlossen sind, wird i. d. R. von der Staatsanwaltschaft Anklage erhoben. Welches Gericht (ob Land- oder Amtsgericht) zuständig ist, richtet sich nach der zu erwartenden Strafe.

Im Gerichtsverfahren ist das Opfer Zeugin/Zeuge, kann aber auch als Nebenklägerin/Nebenkläger auftreten. Grundsätzlich besteht für Opfer eines Delikts sexualisierter Gewalt ein Anspruch auf Beiordnung einer Anwältin/eines Anwalts, sofern es sich bei der Tat um ein Verbrechen handelt (10 Jahre Verjährungsfrist und länger), für unter 16-jährige Opfer auch dann, wenn

es sich bei der Tat um ein Vergehen handelt (fünfjährige Verjährungsfrist). Voraussetzung ist, dass ein entsprechender Antrag gestellt wird. Die Kosten werden von der Staatskasse getragen. Diese verlangt das Geld im Falle einer Verurteilung vom Täter zurück. Die Anwältin/der Anwalt kann u. a. Akteneinsicht nehmen.

Das Opfer kann an der gesamten Verhandlung teilnehmen und hat das Recht, gehört zu werden. Es kann jederzeit, ebenso wie die Anwältin/der Anwalt, Fragen und Beweisanträge stellen.



Die Verjährungsfristen richten sich nach Schweregrad der Taten. Verjährung ruht bei Straftaten nach §§ 176 bis 179 StGB bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres des Opfers, d. h. die Verjährungsfrist beginnt erst ab dem 18. Lebensjahr.

4.3 Adhäsionsverfahren

Im Strafprozess kann das Opfer auf Antrag auch Schmerzensgeld und Schadensersatz fordern. Der geforderte Geldbetrag ist in der Regel zu beziffern. Der Antrag kann bei der Erstattung der Strafanzeige, aber auch später bei der Staatsanwaltschaft oder dem Gericht eingereicht werden. Bei einer Verurteilung entscheidet das Strafgericht in der Regel in seinem Urteil zugleich über die Ansprüche des Opfers. Wenn das Gericht nicht über die Anträge entscheidet, kann das Opfer seinen Anspruch vor dem Zivilgericht weiter verfolgen.

4.4 Opferentschädigungsgesetz

Im Opferentschädigungsgesetz ist die staatliche Entschädigung nach dem Bundesversorgungsgesetz für Personen, die durch einen tätlichen Angriff auf sich einen Gesundheitsschaden erleiden, geregelt. Der Antrag ist beim **Landschaftsverband Rheinland** (LVR) zu stellen.

Gezahlt werden insbesondere

Heil- und Krankenbehandlung | Rente, wenn die gesundheitliche Schädigung zu einer nicht nur vorübergehenden Minderung der Erwerbsfähigkeit um mindestens 25% führt | Sterbegeld | Bestattungsgeld | Hinterbliebenenversorgung |

→ 5. Weitere Unterstützung und Beratung

→ 5.1 Frauenberatungsstelle

dient als Anlaufstelle u. a. für Frauen und Mädchen ab 16 Jahren, die sexualisierte Gewalt erleben/erlebt haben. Die Beraterinnen sind auf die Arbeit mit Frauen, die von körperlicher/seelischer Gewalt betroffen sind, spezialisiert und verfügen über traumatherapeutische Ausbildungen. Sie haben die Möglichkeit, Einzelberatungen in Anspruch zu nehmen. Die Mitarbeiterinnen unterliegen der Schweigepflicht. Die Beratung ist unabhängig, kostenlos und freiwillig.

Sie erhalten Informationen über

die Folgen und Auswirkungen von sexualisierter Gewalt | die Vorgehensweise bei einer Anzeigenerstattung | Gerichtsverfahren | Opferentschädigungsgesetz |

Sie erhalten Begleitung zu

Rechtsanwältinnen/Rechtsanwälten | Polizei | Gerichtsverhandlungen |

Telefonische Sprechzeiten

Montag 9.00 - 11.00 Uhr

Dienstag 14.00 - 16.00 Uhr

Donnerstag 9.00 - 11.00 Uhr

Sie können jederzeit auf unseren Anrufbeantworter sprechen, der täglich abgehört wird.

→ 5.2 Frauenhaus

Das Frauenhaus hilft Ihnen, wenn Sie sexualisierte Gewalt durch Ihren Ehemann/Partner erleben und deshalb die gemeinsame Wohnung verlassen möchten. Sie können hier vorübergehend wohnen, Beratung und Unterstützung erhalten. Auch wenn Sie Ihre Kinder vor sexualisierter Gewalt durch Ihren Mann/Partner schützen möchten, können Sie im Frauenhaus Hilfe finden.

→ 5.3 pro familia

Sie können sich an pro familia wenden, wenn Sie:

- vermuten, dass ein Mädchen/Junge sexualisierte Gewalt erlebt hat |
- wissen, dass ein sexueller Missbrauch an einem Kind/Jugendlichen stattgefunden hat und Sie Hilfe und Unterstützung benötigen |
- selbst sexualisierte Gewalt erfahren haben |
- Beratung im Entscheidungsprozess bezüglich einer Strafanzeige wünschen |
- sich erkundigen möchten, wie Sie ein Kind vorbeugend gegen sexualisierte Gewalt schützen können |
- befürchten, schwanger zu sein und die »Pille danach« benötigen |
- schwanger geworden sind und eine Konfliktberatung und/oder eine kriminologische Indikation zum Schwangerschaftsabbruch benötigen |
- Beratung und psychologische Unterstützung zur Entscheidungsfindung benötigen |
- sich in ruhiger Atmosphäre gynäkologisch untersuchen lassen wollen, um Verletzungen zu dokumentieren oder auszuschließen |
- sich nach einem Schwangerschaftsabbruch psychologisch beraten und betreuen lassen wollen |
- Informationen zu rechtlichen, sozialen und finanziellen Hilfen wünschen

Sie bekommen bei uns Unterstützung durch eine Ärztin, eine Psychologin und Pädagoginnen/Pädagogen mit verschiedenen therapeutischen Ausbildungen.

5.4 Kinder, Jugend, Bildung

bietet Ihnen bei sexuellem Missbrauch:

Beratung | Flexible und stationäre Hilfen sowie Vermittlung zu weiteren Beratungsstellen und Hilfsangeboten | Betreuung und Versorgung Ihrer Kinder in einer Notsituation | Mitwirkung im Familiengerichtsverfahren zur Gestaltung und Regelung des Sorge- und Umgangsrechts und zum Schutz vor weiteren Gewalterfahrungen | Eingliederungshilfe bei drohender oder bereits vorliegender seelischer Behinderung |

Beim Jugendamt werden Informationen auf Wunsch vertraulich behandelt. Das Jugendamt ist nicht zur Anzeige verpflichtet.

Ansprechpartnerinnen/Ansprechpartner finden Sie in dem für Sie zuständigen

→ Regionalteam erzieherische Jugendhilfe

→ 5.5 Psychologische Beratungsstelle für Kinder, Jugendliche, junge Erwachsene und Eltern der Stadt Oberhausen

Wir sind ein Team von Diplom-Psychologinnen/-Psychologen, Diplom-Sozialpädagoginnen/-Sozialpädagogen und Heilpädagoginnen/Heilpädagogen. Unsere Beratung/Therapie erfolgt auf freiwilliger Basis und ist kostenlos. Wir unterliegen einer besonderen Schweigepflicht. Ohne Ihr Einverständnis werden keinerlei Informationen weitergegeben.

Wir bieten Beratung und Therapie

für Kinder, Jugendliche, Eltern und andere Erziehungsberechtigte. Wir bieten auch Beratung und Therapie für Kinder, Jugendliche, junge Erwachsene oder Eltern an, die direkt oder indirekt von sexualisierter Gewalt betroffen sind.

Sie erhalten bei uns

Hilfe bei der Klärung und Bewältigung individueller und familienbezogener Probleme und der damit zu Grunde liegenden Bedingungen | Entwicklungsförderung in Einzel- und Gruppentherapien (falls erforderlich) | Hilfe bei der Lösung von Erziehungsfragen sowie bei Schwierigkeiten von Trennung und Scheidung

Wer kann sich an uns wenden?

Familien | Eltern | allein Erziehende | Kinder | Jugendliche bis 21 Jahre | Multiplikatorinnen und Multiplikatoren

Formen der Beratung und Therapie

Beratungsgespräche | Einzeltherapie | Spieltherapie | Gruppentherapie | Familienberatung bzw. -therapie | Ehe- bzw. Partnerschaftsberatung | Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie | Psychologische Diagnostik

5.6 Psychologische Hilfe

erhalten Sie außerdem durch die:

→  **Erziehungsberatung, Familien- und Schulambulanz**

→  **Evangelische Beratungsstelle für Erziehungs- Partnerschafts- und Lebensfragen**

→  **Traumaambulanz**

→ 5.7 Weisser Ring

Der Verein betreut ehrenamtlich Opfer von Straftaten und kann Sie eingehend über die genannten Möglichkeiten beraten. Außerdem können Sie über den Weissen Ring einen sog. Beratungsscheck erhalten, mit dem die Erstberatung bei einer Rechtsanwältin/einem Rechtsanwalt finanziell abgedeckt ist. U. U. kann Ihnen sogar für die Dauer des gesamten Verfahrens eine Rechtsanwältin/ein Rechtsanwalt finanziert werden. Über den Weissen Ring erhalten Sie nähere Informationen dazu.

→ 5.8 Solwodi

Solwodi e. V. hilft Opfern von sexueller Gewalt, die in der Prostitution arbeiten. Sie können sich an unsere Beratungsstelle wenden, wenn Sie zu sexuellen Handlungen oder zur Prostitution gezwungen werden und/oder wenn Sie aus der Prostitution aussteigen wollen. Unser Team ist mehrsprachig und berät Sie vertraulich und kostenlos. Wir bieten Ausstiegsberatung, Vermittlung und Begleitung zu Ämtern und Behörden, Vermittlung zu anderen Hilfsangeboten sowie Hilfe bei der Rückkehr ins Heimatland.

5.9 Gleichstellungsstelle/Gleichstellungsbeauftragte

→  Die Gleichstellungsstelle der Stadt Oberhausen bietet eine allgemeine Beratung an oder kann Sie an geeignete Einrichtungen vor Ort weitervermitteln.

A**Aidshilfe Oberhausen e. V.**

Marktstr. 165 | 46045 Oberhausen
 ☎ (0208) 80 65 18 | 📠 (0208) 81 06 92 78
 🌐 www.aidshilfe-oberhausen.de

Amtsgericht Oberhausen

Rechtsantragsstelle | Zimmer 6
 Friedensplatz | 46045 Oberhausen
 ☎ (0208) 85 86 313 | 📠 (0208) 85 86 218
 Öffnungszeiten: Mo. - Fr. 8.00 -12.00 Uhr

E**Erziehungsberatung, Familien- und Schulambulanz**

Annastr. 65 | 46049 Oberhausen
 ☎ (0208) 94 04 920

Evangelische Beratungsstelle für Erziehungs-, Partnerschafts- und Lebensfragen

Grenzstr. 73 c | 46045 Oberhausen
 ☎ (0208) 85 00 87 | 📠 (0208) 85 00 899
 ✉ evangelische.beratungsstelle@kirche-oberhausen.de

F**Frauenberatungsstelle**

Schwartzstr. 54 | 46045 Oberhausen
 ☎ (0208) 20 97 07 | 📠 (0208) 20 37 28
 ✉ info@fbst-ob.de
 🌐 www.frauenhelfenfrauen-oberhausen.de

Frauenhaus

☎ (0208) 80 45 12 | 📠 (0208) 25 757
 ✉ info@fhf-ob.de
 🌐 www.frauenhelfenfrauen-oberhausen.de
 🌐 www.frauen-info-netz.de

G**Gleichstellungsstelle im Büro für Chancengleichheit**

Schwartzstr. 71 | 46045 Oberhausen
 ☎ (0208) 82 52 050 | 📠 (0208) 82 55 030
 ✉ gleichstellungsstelle@oberhausen.de

K**Kommissariat Kriminalprävention/Opferschutz**

Havensteinstr. 27 | 46045 Oberhausen
 ☎ (0208) 82 64 515 | 📠 (0208) 82 64 529
 🌐 www.polizei-nrw.de

Kommunales Integrationszentrum (KI)

Mülheimer Str. 200 | 46045 Oberhausen
 ☎ (0208) 30 57 60 18 | 📠 (0208) 30 57 60 25

L**Landschaftsverband Rheinland**

Kennedy-Ufer 2 | 50679 Köln
 ☎ (0221) 80 90 | 📠 (0221) 80 92 200
 ✉ post@lvr.de | 🌐 www.lvr.de

M**MannoG – Mann ohne Gewalt**

Prävention häusliche Gewalt für Täter
 Neumarktgasse 1 | 45879 Gelsenkirchen
 ☎ (0209) 14 76 611 | 📠 (0209) 14 76 611
 ✉ mannog@basis-e-v.de
 🌐 www.basis-e-v.de

Medienkompetenz-Online

Medienkompetenz als Präventivmaßnahme
 🌐 www.medienkompetenz-online.de

P**pro familia**

Bismarckstr. 3 | 46047 Oberhausen
 ☎ (0208) 86 77 71 | 📠 (0208) 97 02 999
 ✉ oberhausen@profamilia.de
 🌐 www.profamilia.de

Psychologische Beratungsstelle für Kinder, Jugendliche, junge Erwachsene und Eltern der Stadt Oberhausen

Schwarzwaldstr. 25 | 46119 Oberhausen
 ☎ (0208) 61 05 90 | 📠 (0208) 61 05 928
 ✉ psych.beratung@oberhausen.de

R**Regionalteams Erzieherische Jugendhilfe****Oberhausen-Mitte/Styrum**

Danziger Str. 11 - 13 | 46045 Oberhausen
 ☎ (0208) 82 52 212 | 📠 (0208) 82 55 371

Oberhausen Ost

Alte Heid 13 | 46047 Oberhausen
 ☎ (0208) 82 53 970 | 📠 (0208) 82 53 980

Oberhausen-Alstaden/Lirich

Danziger Str. 11-13 | 46045 Oberhausen
 ☎ (0208) 82 59 024 | 📠 (0208) 82 59 391

Oberhausen-Sterkrade

Steinbrinkstr. 188 | 46145 Oberhausen
 ☎ (0208) 82 56 125 | 📠 (0208) 82 56 135

Oberhausen-Osterfeld

Bottroper Str. 183 | 46117 Oberhausen
 ☎ (0208) 82 58 127 | 📠 (0208) 82 58 139

S**Solwodi e. V.**

Postfach 10 11 50 | 47011 Duisburg
 ☎ (0203) 66 31 50
 ✉ duisburg@solwodi.de

T**Traumaambulanzen LVR-Klinikum Essen**

Kliniken und Institut der Universität
 Duisburg-Essen

Virchowstr. 174 | 45147 Essen

☎ (0201) 72 27 521
für Erwachsene

Wickenburgstr. 21 | 45143 Essen

☎ (0201) 87 07 450
für Kinder und Jugendliche
 🌐 www.rk-essen.lvr.de

W**WEISSER RING**

Außenstelle Oberhausen
 Postfach 140108 | 46131 Oberhausen
 ☎ (0208) 60 44 95 | 📠 (0208) 62 87 251
 ✉ WR-Oberhausen@gmx.de

